



BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projekt-
management mbH
z. Hd. Frau Saus
Rochusstraße 47

40479 Düsseldorf

Mark Harthun
Stellv. Landesgeschäftsführer
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Telefon: 0 64 41.67904-16
Telefax: 0 64 41.67904-29
E-Mail: mark.harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, den 06.10.04
mh/eh

Offenlegung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Offenlegung der Bestandsaufnahme und die Möglichkeit zur Stellungnahme durch den ehrenamtlichen Naturschutz. Wir begrüßen die beginnende Information der Öffentlichkeit, die wir bei der Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vermisst haben.

Allerdings bitten wir auch darum, dass sich die Einbeziehung der Fachöffentlichkeit nicht in der Information über die Tätigkeiten der zuständigen Behörden erschöpft, sondern dass es ein wirkliches Miteinander auf Arbeitsebene gibt. Andere Bundesländer machen es vor:

- In Schleswig-Holstein gibt es bereits 33 lokale Arbeitsgruppen, in denen (neben anderen Interessensvertretern) Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes mitwirken.
- In Nordrhein-Westfalen gibt es auf der Ebene des Umweltministeriums zur Erarbeitung des Handbuchs und des Leitfadens 5 Arbeitsgruppen (Steuerungsgruppe, AG Recht, AG Oberflächengewässer, AG Grundwasser, AG Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie Gebietsforen bzw. Arbeitskreise in allen Bearbeitungsgebieten. In allen Gruppen wirken Vertreter der Naturschutzverbände mit.

Für Hessen schlagen wir vor, dass zumindest auf der Ebene der 6 Bearbeitungsgebiete (Mittelrhein, Main, Oberrhein, Diemel/Fulda, Neckar und Werra) regionale Beiräte gegründet werden, die die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie begleiten und ihr Fachwissen einfließen lassen können.

Wenn diese Gelegenheit zur Stellungnahme zur Bestandsaufnahme eine wirkliche „Beteiligung“ darstellen soll (als Ersatz für die Nicht-Beteiligung in den letzten Jahren seit Inkrafttreten der Richtlinie), und nicht lediglich eine Information, dann erwarten wir eine ernsthafte Auseinandersetzung mit unseren Anregungen und auch Änderungen an bisherigen Festlegungen. Ablehnungen mit der Begründung „dafür ist es jetzt zu spät“ sind angesichts der erstmaligen Beteiligung für uns nicht akzeptabel. Gerne hätten wir Verbesserungsvorschläge früher eingebracht, wenn uns dies ermöglicht worden wäre.

Verwundert sind wir über den Entwurf des Hessischen Wassergesetzes, zu dem wir eine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben. Wir sehen eine Unvereinbarkeit der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich des angestrebten „guten Zustandes“ und der Eröffnung verschiedener Wege zur Bebauung von Auen durch das neue HWG (und die bereits kürzlich erfolgte kleine Novelle). Eine solche Bebauung nimmt den Gewässern nicht nur den Raum für Selbstreinigungskräfte im Zuge des Überflutungsgeschehens, sondern verdrängt auch die Landwirtschaft aus den Gunstlagen der Aue in ertragsärmere Bereiche, in den die Bewirtschaftung intensiviert werden muss. Dies wiederum erhöht die Einträge von Düngemitteln und Pestiziden in die Gewässer.

Auch die Lockerungen im Schutz der Gewässeruferstreifen (ebenfalls Düngemittel- und Pestizideinsatz) wirken den Zielen der WRRL zur Verbesserung der Gewässergüte entgegen.

Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne alle Maßnahmen an Gewässern geprüft werden, ob sie mit den Zielen der WRRL übereinstimmen, damit nicht vor Inkrafttreten der Bewirtschaftungspläne noch Verschlechterungen eintreten.

Vorbemerkung zur Form der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Wege der Offenlegung über das Internet und Einsichtnahme in den Staatlichen Umweltämtern sind für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter unzureichend. Nicht jeder hat Internetzugang und eine Einsichtnahme in den STUÄ verlangt in einigen Fällen Anreisewege von über 100 km (z. B. Vogelsberg-Kassel). Selbst wo das Internet genutzt werden konnte, stießen unsere Mitarbeiter schnell an Grenzen, wenn für Detailinformationen ein Passwort verlangt wurde. So fehlen uns zum Beispiel Angaben über die prozentualen Anteile der verschiedenen Strukturgüteklassen (bezogen auf die Summe aller Abschnitte) der verschiedenen Wasserkörper, die einen Vergleich der Gewässer vereinfachen würde (Kap. 1.1.4.5).

Wir bitten Sie daher, im weiteren Verfahren mehr Unterlagen (insbesondere die Karten!) in ausgedruckter Form den Kreisverbänden zur Verfügung zu stellen. Gerne kann die NABU-Landesgeschäftsstelle die Verteilungsfunktion übernehmen, wenn Sie uns die Unterlagen entsprechend zur Verfügung stellen. Bei Einrichtung der oben angesprochenen Beiräte wäre eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch ohne umfangreiche Kopierarbeiten möglich gewesen.

Wir vermissen in den offen gelegten Unterlagen insbesondere Beschreibungen der Referenzzustände und sind überrascht, wie eine Abschätzung der Zielerreichung vorgenommen werden konnte, wenn offenbar die Referenzzustände nicht einmal in Entwurfsfassung definiert sind? Auch zu den wenigen in Kapitel 1.1.3 der Text-Erläuterungen dargestellten Referenzgewässer fanden wir keine Detail-Beschreibungen.

Auch vermissen wir insbesondere die Offenlegung der Schutzgebietsverzeichnisse, die ja laut WRRL noch in diesem Jahr erstellt werden sollen.

Die Text-Erläuterungen zur Karte 1.1.5.1 (Wasserkörper und vorläufige Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper) sind unvollständig. So fand sich hier z. B. keine Begründung für die Ausweisung des Mooser Baches im Vogelsberg als „erheblich verändert“.

Die Legende der Karte 1.1.4.5 (Signifikante Belastungen durch morphologische Veränderungen) ist unverständlich, weil mehrere Signaturen nicht erklärt sind (z. B. doppellinige oder gefüllt gefärbte Flüsse). Ein Widerspruch ergibt sich auch aus der Darstellung der Lahn im Bereich Gießen, die in Karte 1.1.4.5 nicht als „erheblich verändert“ eingestuft ist, in der Karte 1.1.5.1. aber wohl.

Zur Bestandsaufnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Für alle Bearbeitungsgebiete gültige Vorschläge

Die Gesamtübersicht der Bestandsaufnahme ist aus Sicht des Naturschutzes alarmierend: Dass nur etwa 30% der Gewässer eine gute Strukturgröße aufweisen zeigt, wie groß der Handlungsbedarf zur Renaturierung der Gewässer ist. Bei 26-70% unwahrscheinlicher bzw. unklarer Zielerreichung wundert es nicht, dass die autotypischen Tier- und Pflanzenarten in so großem Umfang bedroht sind. Insbesondere die Teil-Flussgebiete der Diemel, des Oberrheins und des Mains verdienen daher besondere Aufmerksamkeit zur Renaturierung der Gewässer.

Wir sind aber überrascht, dass mehr als 50% der Gewässer in die Kategorie „Zielerreichung unklar“ eingestuft wurden. Insbesondere bei der Bewertung der biologischen/hydromorphologischen Teilkomponente können wir nicht nachvollziehen, wie hier eine „Unklarheit“ vorliegen kann, zumal doch zur Strukturgröße flächendeckend eine Erhebung vorliegt. Wir hätten es begrüßt, wenn der Strukturgröße (wie unten ausgeführt) mehr Gewicht verliehen worden wäre. Zahlreiche „unklare“ Gebiete hätten dann bereits jetzt in „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuft werden müssen. So wäre es schneller möglich, maßnahmenorientiert an der Verbesserung der Gewässer zu arbeiten, statt auf der überwiegenden Fläche Hessens in den nächsten Jahren noch weitere, kostenintensiven Forschungen für die Klassifizierung zu betreiben.

1.1 Terminologie der Bestandsaufnahme „Zielerreichung wahrscheinlich / unwahrscheinlich (Kapitel 1.1.5.2.3)

Die Terminologie der Bestandsaufnahme-Karte „Zielerreichung wahrscheinlich / unwahrscheinlich“ ist sehr ungeschickt gewählt, da sie eigentlich jedem, der sich mit der Thematik neu befasst suggeriert, ein mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuftes Gewässer würde als „hoffnungslos“ angesehen und werde von Renaturierungsplänen ausgeschlossen. Erst die zweimalige Nachfrage auf einer der Regionalkonferenzen ergab dann Aufklärung darüber, dass es sich genau umgekehrt verhält. Zukünftig sollte auf eine klare verständliche Sprache geachtet werden, um Neueinsteiger nicht auszugrenzen. Alle drei Wörter „Ziel“ „Erreichung“ und „unwahrscheinlich“ machen nur für einen langen Zeitraum Sinn und sind als Aussage, ob der gute Zustand in 3 Monaten erreicht ist (nämlich Ende 2004, laut HLUG-Info Nr. 5 und Kartenlegende) völlig ungeeignet. Auch solche Missverständnisse würden übrigens bei einer Zusammenarbeit in Beiräten von Anfang an ausgeräumt werden können.

Auf der ersten Regionalkonferenz wurde dargelegt, dass der Begriff „Zielerreichung wahrscheinlich“ (grün) im Grunde gleichbedeutend sei mit „Zielerreichung sicher“, und dass daher hier lediglich eine Übersichtsüberwachung stattfinden soll. Auch in den Textausführungen (Kapitel 1.1.5.2.3) heißt es dazu:

„In Fließgewässern, welche wahrscheinlich bereits heute einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand aufweisen, ist ausschließlich eine Übersichtsüberwachung durchzuführen. Hier wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich sind.“

Wir können nicht akzeptieren, dass durch die Pauschalierung in „grüne Gebiete“ einzelne Verbesserungsmöglichkeiten in diesen Bereichen nicht genutzt werden. Ähnlich wie bei der Gewässergüte steht zu befürchten, dass politisch nur ein „Ergrünen“ der Karte angestrebt wird, und kleinräumiger Renaturierungsbedarf unberücksichtigt bleibt. Dass diese Defizite nach wie vor bestehen, wird durch die Berücksichtigung der Strukturgröße (vgl. unser Kap. 1.7) deutlich, wonach ja auch „deutlich ver-

änderte“ (4) und „stark veränderte“ (5) Gewässer als ‚hinreichend gut‘ angesehen wurden und diese teilweise der grüne Kategorie zugeordnet wurden.

Eine Prioritätensetzung für Maßnahmen in die „roten Bereiche“ („Zielerreichung unwahrscheinlich“) halten wir aber nicht für sinnvoll, da es unter Umständen aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoller ist, in einem weitgehend naturnahen Wasserkörper die letzten Problembereiche zu beseitigen, als in den „roten Bereichen“ einzelne Maßnahmen umzusetzen. Ihre Funktion als vernetzende Strukturen der Landschaft können Bäche und Flüsse nur wahrnehmen, wenn lückenlos ein „guter Zustand“ erreicht wird.

Wir bitten Sie daher dafür Sorge zu tragen, dass auch in den grünen „Zielerreichung-wahrscheinlich-Gebieten“ Maßnahmen zur Erreichung des „guten Zustands“ ergriffen werden. Der oben zitierte Satz in den Textausführungen muss gestrichen werden.

1.2 Einbeziehung der Auenbereiche (Kapitel 1.2.1.4 und andere)

Nach Anhang V 1.2.1 WRRL zählen zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Oberflächengewässer auch die „Uferbereiche“, die neben der Wasserwechselzone innerhalb des Flussschlauchs auch das unmittelbar an einen Fluss angrenzende Land einschließen, welches die verschiedenen Qualitätskomponenten beeinflusst oder umgekehrt durch den Fluss beeinflusst wird. Damit schließt die Verpflichtung zur Erreichung des „guten Zustands“ für die in der RL genannten biologischen Qualitätskomponenten den Uferbereich mit ein. Die Überschwemmungsgebiete können erheblich zur Selbstreinigung der Fließgewässer beitragen, in dem Phosphor in die Aue eingetragen und dort akkumuliert wird.

Wir halten es daher für unverzichtbar, dass die Flussauen sowohl bei der Beschreibung der Referenzzustände nach der WRRL mit berücksichtigt werden, als auch bei der Ermittlung der Belastungen. Die Einbeziehung der Auen in die Referenzzustände ist die Voraussetzung dafür, dass im Zuge der Bewirtschaftungspläne auch Maßnahmen in den Flußauen vorgeschrieben werden können, die der Gewässerreinigung, dem Hochwasserschutz und der Auenökologie zugute kommen können. Das von der LAWA festgelegte Verfahren zur Beurteilung der Auswirkungen von Belastungen berücksichtigt die Belastungen der Uferbereiche bisher nicht ausreichend, da bei der Einbeziehung der Strukturgüte in erster Linie nur der Gesamtindex berücksichtigt wird. Die auenbezogenen Parameter (Gehölzsaum, Auennutzung) erhalten daher zu geringes Gewicht, was zur Einstufung „Zielerreichung wahrscheinlich“ führt, und damit keine Notwendigkeit zu verbessernden Maßnahmen vor-täuscht. Auch die im Informationsblatt der HLUg Nr. 5 aufgeführten ergänzenden Parameter (vgl. Abb.2) wie „geradlinige Linienführung“ oder „keine Tiefenvarianz“ können diese Lücke nicht schließen, weil Parameter zur Aue fehlen.

Ihrer Erläuterung zu 1.1.3 „Festlegung der Referenzbedingungen...“ entnehmen wir, dass eine endgültige Festlegung der Referenzgewässer erst als Ergebnis der Interkalibration 2006 zu erwarten ist. Sie weisen extra darauf hin, dass die „Steckbriefe der bundesdeutschen Fließgewässertypen“ nicht als alleinige Grundlage eines biozönotischen Bewertungssystems benutzt werden können. Wir bitten Sie daher dafür Sorge zu tragen, dass die Ufer- und Überschwemmungsbereiche in der Ausdehnung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete darin eine stärkere Berücksichtigung finden.

Bei den in Hessen häufig anzutreffenden Gewässern mit schlechtem ökologischen Zustand ist deshalb zu beachten, dass nicht nur auentypische Relikte mit berücksichtigt werden, sondern auch alle aktuellen und potenziellen Auenbereiche und Feuchtgebiete, die zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes zukünftig benötigt werden.

1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne erscheint uns eine Beteiligung der Naturschutzverbände nötig und sinnvoll, um die Erfahrungen der regional aktiven ehrenamtlichen Naturschützer (der NABU hat über 400 örtliche Gruppen allein in Hessen) einfließen zu lassen. Die im Entwurf des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vorgesehene Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme erst nach der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne stellt aber eine unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit dar.

Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen weist in seinem Gutachten vom Juli 2004 darauf hin, dass Art. 14 Abs. 1 S.1 WRRL mit dem Postulat der Förderung der aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit „über die in Art. 14 Abs. 1 S.2 WRRL geregelte dreistufige Anhörung zum Bewirtschaftungsplan hinausgeht“ (S. 252) „Der Beteiligungsprozess ist demnach nicht auf die Erstellung des Bewirtschaftungsplans zu beschränken, sondern sollte frühzeitig bereits im Rahmen der Bestandsaufnahme und bei Erarbeitung der Maßnahmenprogramme erfolgen“. „Vor dem Hintergrund einer aktiven Förderung der Information und Anhörung der Öffentlichkeit ist diese in jedem Fall früh in den Prozess der Umsetzung der WRRL einzubeziehen, also deutlich vor dem Jahr 2006“ (S. 254).

Wir schlagen daher vor, auf Teil-Flussgebietsebene regionale Beiräte einzurichten. Den Mitarbeitern der regionalen Beiräte muss auch der Datenzugang (Mess- und Überwachungsdaten zu Gewässern, Erhebungsdaten zur Struktur, Chemie, Physik, Nutzungsstrukturen, Belastungen, Einleitungen, Flora, Fauna, Wasserkraftpotenzial usw.) eröffnet werden.

Die Beiräte können als Beratergremien konstruktive Anregungen rechtzeitig einbringen, so dass sie bei der Umsetzung in der Verwaltung auch genutzt werden können. Auch können Zielkonflikte, die etwa beim Schutz wasserabhängiger, wasserunabhängiger oder aber auf relativ konstante Grundwasserstände angewiesene Lebensräume (wie Bruchwälder oder Feuchtgrünland) in der Nachbarschaft von Gewässern auftreten können (z.B. Widerspruch Schutz von Naturlandschaft versus Kulturlandschaft) bereits im Vorfeld diskutiert und minimiert werden. Eine Verlagerung dieser Auseinandersetzung in die Endphase der Bewirtschaftungspläne wird zu unnötigen öffentlichen Auseinandersetzungen und zur Frustration vieler Beteiligter führen, was der zukünftigen Umsetzung der WRRL nicht dienlich ist. In die Beiräte sollten neben den Naturschutzverbänden auch regionale Initiativen (Beispiel: Die Region Starkenburg hat den vorsorgenden Hochwasserschutz zu einem Thema der regionalen Zusammenarbeit gemacht, <http://www.region-starkenburg.de>) einbezogen werden.

Landes-Beirat sowie regionale Beiräte auf Bearbeitungsgebiets-Ebene sind im Hessischen Wassergesetz aufzunehmen, wie auch die Länder Schleswig-Holstein und Bayern die Förderung der aktiven Beteiligung in ihre Landeswassergesetze bereits aufgenommen haben.

1.4 Verzeichnis der Schutzgebiete (Kapitel 1.3.1)

Leider enthielten die Unterlagen, die offen gelegt wurden, (zumindest im Teilflussgebiet Fulda/Diemel) nicht die Liste der Europäischen Schutzgebiete. Daher ist es uns nicht möglich, die Vollständigkeit zu überprüfen. Wir bitten daher hier um spätere Beteiligung. Uns stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Einige Lebensräume sind nur fallweise grundwasserabhängig, z. B. Hainsimsen-Buchenwald oder Waldmeister-Buchenwald. Ist vorgesehen, im Zuge des Monitorings bis zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne diese FFH-Gebiete detailliert auf ihre Grundwasserabhängigkeit zu prüfen?

2. Wurde den Empfehlungen der LAWA (2003) gefolgt und nur die grundwasserabhängigen Ökosysteme innerhalb von Schutzgebieten erfasst, oder auch außerhalb? Oder sollen diese Erfassungen erst noch stattfinden?
3. Wurden bei der Selektion der FFH-Gebiete nach „grundwasserabhängigen Lebensraumtypen/Arten“ nur solche ausgewählt, bei denen der entsprechende Lebensraumtyp oder die FFH-Art „Hauptmeldegrund“ war, oder wurden alle Gebiete mit entsprechenden Vorkommen in das Verzeichnis aufgenommen? Im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit von Europäischen Schutzgebieten im Zuge der Umsetzung der Managementpläne nach der WRRL sollten auch die EU-Schutzgebiete aufgenommen werden, in denen derzeit nur Reliktvorkommen („Nebenmeldegrund“) von wasserabhängigen Lebensräumen/Arten zu finden sind! Nach EU-Recht gilt in Europäischen Schutzgebieten der Schutz für alle FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten. Um dies sicherzustellen, müssen auch die Gebiete mit kleinräumigen Vorkommen grundwasserabhängiger Lebensraumtypen/Arten im Verzeichnis aufgeführt sein.

Bisher ist vorgesehen, die Europäischen Schutzgebiete (mit vom Grundwasser abhängigen Arten und Lebensräumen) in das Schutzgebietsverzeichnis aufzunehmen, nicht aber weitere nationale Schutzgebiete. Anhang IV spricht aber davon, dass es sich dabei um alle Gebiete handelt, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden und für die die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor ist, „einschließlich der Natura2000-Standorte“. Der Zusatz „einschließlich“ macht unmissverständlich deutlich, dass auch Gebiete über Natura2000 hinaus berücksichtigt werden müssen. Auch das Umweltgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen empfiehlt die Einbeziehung der „Gebiete anderer Schutzkategorien des BNatSchG“ über die Natura-2000-Gebiete hinaus (S. 252).

Da in Hessen gerade im Auenbereich zahlreiche Auen-Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, von denen die Mehrzahl nicht im Netz Natura2000 enthalten ist, sollten in das Schutzgebietsverzeichnis auch alle Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, aber auch die nach § 15d HeNatG gesetzlich geschützten Biotop im Einflussbereich der Gewässer (Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Moore, Sümpfe, Röhrrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder) aufgenommen werden, sofern sie vom Grundwasser abhängige Arten und Lebensräume beinhalten. In der praktischen Umsetzung der Managementpläne ist die Einhaltung von Naturschutzrecht ohnehin unverzichtbar, so dass es sehr sinnvoll wäre, alle vorhandenen und betroffenen Schutzgebiete auch gemeinsam in den entsprechenden Karten darzustellen.

Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete in Hessen:

Auenverbund Gersprenz, Mümling und Weschnitz
Auenverbund Wetterau
Auenverbund Kinzig
Auenverbund Eder
Auenverbund Diemel
Auenverbund Lahn/Ohm
Auenverbund Lahn/Dill
Auenverbund Schwalm

Auenverbund Fulda
Auenverbund Weser
Auenverbund Werra

Das Handbuch zur Umsetzung der WRRL in Hessen führt in Teil 3 Kapitel 1.3. aus, dass neben den ausgewiesenen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auch geplante in das Verzeichnis aufgenommen werden soll. Hingegen sollen bei den Natura2000-Gebieten lediglich die bereits gemeldeten Gebiete aufgenommen werden. Weitere sollen „ggf. zu einem späteren Zeitpunkt“ nachgemeldet werden.

Dieses Verfahren ist unseres Erachtens weder zulässig noch zielführend: Die Nachmelde-Liste der Natura2000-Gebiete wurde bereits am 19. Juli 2004 im Kabinett beschlossen und von enormer Flächenrelevanz (Steigerung von ca. 8% auf über 20% der Landesfläche!). Daher dürfen sie in dem bis Ende 2004 aufzustellenden Schutzgebietsverzeichnis nicht fehlen. Die Vogelschutzgebiete werden im einstufigen Verfahren gemeldet, d.h. die Europäische Kommission trifft hier keine Auswahl mehr. Daher steht die Vogelschutzgebiets-Kulisse nach dem Kabinetts-Beschluss nun fest und es gibt keinen Grund dafür, die Schutzgebiete nicht in das Verzeichnis aufzunehmen. Auch bei den FFH-Gebieten ist trotz des zweistufigen Verfahrens nicht mit Gebietsstreichungen zu rechnen: Bisher wurden EU-weit nur einzelne Gebiete gestrichen (laut mündlicher Auskunft der EU-Kommission sogar nur eins), obwohl allein von Deutschland bereits 3500 Gebieten gemeldet wurden. Daher ist es sinnvoll die rund 200 neuen Gebiete der im Kabinett beschlossenen Nachmeldung in das Schutzgebietsverzeichnis aufzunehmen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt das eine oder andere Gebiet zu streichen, falls es tatsächlich von der EU-Kommission abgelehnt werden sollte.

Generell muss in Frage gestellt werden, ob lediglich die Natura2000-Gebiete mit grundwasserabhängigen Lebensraumtypen und Arten im Verzeichnis aufgelistet werden sollten (vgl. Handbuch Tab. 3-1.3-1), oder nicht auch solche, die zwar grundwasserunabhängige Lebensraumtypen/Arten aufweisen, sich jedoch in der Aue und damit im Einflussbereich potenzieller hydrologischer Veränderungen befinden. Durch den jahrzehntelangen Einfluss des Menschen auf die Auen haben sich mancherorts auch erhaltenswerte Lebensräume entwickelt, die wasserunabhängig sind. Die Umsetzung der WRRL-Managementpläne kann Änderungen des Grundwasserstandes oder zu geänderter Überschwemmungsdynamik führen, die zu Zielkonflikten mit der Schutzverpflichtung solcher bisher wasserunabhängigen Lebensraumtypen/Arten in Natura2000-Gebieten führen kann. Im Anhang IV der WRRL wird klar von Gebieten gesprochen, für deren Schutz die „Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor ist“. Das heißt nicht allein, dass der Wasserzustand Voraussetzung für den Schutz sein muss, sondern kann auch so ausgelegt werden, dass die Veränderung des Wasserzustands eine Bedrohung für den Schutz des Gebiets sein könnte. Im Sinne einer ganzheitlichen Fachplanung sollten daher auch diese Schutzgebiete stets mit in die Abwägung einfließen. Dies würde durch deren Aufnahme in das Verzeichnis sichergestellt.

Im Handbuch wird zudem im Teil 3 Kap. 1.3. von einer optionalen „weiteren Selektion der FFH-Gebiete nach Mindestgröße“ gesprochen. Wir halten dies für unsinnig, weil die von der WRRL angestrebte Verbesserung der Natürlichkeit der Gewässer einhergeht mit der Vergrößerung und Entwicklung von häufig nur reliktiert vorkommenden wasserbeeinflussten Lebensräumen/Artvorkommen. Daher spielen auch kleinräumige Vorkommen unter dem Entwicklungsaspekt eine wichtige Rolle und sollten nicht durch eine Streichung aus dem Schutzgebietsverzeichnis aus dem Blick verloren gehen. Der Satz bezüglich der Selektion nach Mindestgröße sollte daher aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Das Schutzgebietsverzeichnis sollte sich auch nicht nur auf eine kommentarlose Auflistung der Gebiete beschränken, sondern es sollte eine Spalte vorgesehen werden, in der auf besondere Funktionen (z. B. „besonderes Laichgebiet der Groppe“) hingewiesen werden kann.

1.5 Festlegung der Wasserkörperlängen im Falle der erheblich veränderten Gewässer (HMWB) (Kapitel 1.1.4.0)

Nicht einverstanden sind wir mit der späten Verbandsbeteiligung auch, weil uns bisher keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Festlegung der Wasserkörper eingeräumt wurde. Große Wasserkörper (z. B. Obere Ohm, Rheinabschnitte) haben dazu geführt, dass Fließgewässerabschnitte mit Renaturierungspotenzial pauschal als „erheblich verändert“ kategorisiert wurden, und damit Chancen für die Erreichung des „guten Zustands“ auf Teilabschnitten vertan werden.

Die Karten der Bestandsaufnahme erwecken den Eindruck, dass alle Bundeswasserstraßen pauschal als „erheblich verändert“ eingestuft wurden. Die Tatsache allein, dass ein Gewässer Bundeswasserstraße ist, darf aber nicht automatisch zur Einstufung als „erheblich verändert“ führen. Dargelegt werden muss vorher der volkswirtschaftliche Bedarf und das Kosten-Nutzen-Verhältnis (z. B. bei sinnfreien Unterhaltungsmaßnahmen des Leinpfades an der Lahn zwischen NSG und Fluss bei Heuchelheim!?) sowie ein Nachweis der schiffahrtlichen Notwendigkeit und der Hochwasserneutralität. Selbst für die Elbe empfiehlt die Fallstudie Elbe, die für die Erarbeitung des Guidance-Papiers zur Frage der Ausweisung von HMWB in Auftrag gegeben wurde (Fry et al.), keine Einstufung als HMWB vorzunehmen. Auch das Umweltgutachten 2004 des Sachverständigenrates für Umweltfragen verlangt, dass „*nur in wirklichen Sonderfällen*“ von der Ausnahmeregelung für erheblich veränderte Gewässer Gebrauch gemacht werden sollte (S.254).

Wir teilen die Ansicht des Sachverständigenrats, dass auch dauerhafte hydromorphologische Veränderungen keineswegs automatisch erheblich veränderte Wasserkörper sind. Im Gutachten macht er deutlich, dass zum Beispiel „*das Vorhandensein von Wehren in der Regel keinen ausreichenden Grund für eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer*“ darstellt. Der Umweltrat mahnt eine sachgerechte Aufteilung eines Fließgewässers in einzelne Wasserkörper an. Er empfiehlt grundsätzlich eine im Ansatz weitgehend kleinteilige Aufteilung der Gewässer in einzelne Wasserkörper, die es ermöglicht, über die vollständige Längsentwicklung eines Fließgewässers ausschließlich diejenigen Wasserkörper als erheblich verändert auszuweisen, auf die die Ausnahmekriterien tatsächlich zutreffen (vgl. S. 254). Die im Handbuch (Kap. 1.1.5.1.) dargelegte Verfahrensweise, dass nur 50% der Lauflänge den Kriterien eines HMWB erfüllen müssen, um den gesamten Wasserkörper als HMWB einzustufen, weisen wir deutlich zurück! In diesem Falle (z. B. Rhein) muss die Wasserkörperlänge an die signifikanten Änderungen des Zustandes des Gewässers angepasst werden, d.h. Teilabschnitte unterschiedlicher Bewertung gebildet werden!

Dem Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen entnehmen wir, dass die Einstufung der Wasserkörper bis Dezember 2004 zunächst nur vorläufig erfolgt, und die endgültige Festlegung erst im Bewirtschaftungsplan 2008/2009 stattfindet. Der NABU erwartet daher, dass in begründeten Fällen (z.B. starker Heterogenität in Bezug auf naturferne/naturnahe Abschnitte) auch die Teilung eines Wasserkörpers in mehrere Kürzere vorgenommen wird. Daher begrüßen wir die in den Text-Erläuterungen (Kapitel 1.1.5.1) gemachte Aussage:

„Die Wasserkörperabgrenzung ist jedoch ein iterativer Prozess. Dies bedeutet, dass im Zuge der Umsetzung der WRRL die Wasserkörper-Festlegung dem jeweiligen Erkenntnisfortschritt angepasst werden kann.“

Bei den verbleibenden HMWB setzen wir voraus, dass auch hier alle erdenklichen Maßnahmen ausgeschöpft werden, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Die Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ darf kein Freibrief sein, um Renaturierungsverpflichtungen zu umgehen.

Generell halten wir es für zielführender, die Bundeswasserstraßen in den Bereichen, in denen ihr Status mangels allgemeinem Schiffsverkehr (z.B. Fulda, Werra, Lahn) nicht mehr gerechtfertigt ist, in die Hoheit des Landes oder der Kommunen zu übernehmen, da die derzeitigen Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Lahn, Fulda) den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie häufig entgegen stehen.

1.6 Datengrundlagen

Die Übersichtskarte der Gesamtzustands-Abschätzung zeigt, dass noch bei über 50% der Wasserkörper die Zielerreichung unklar ist. Hier sind noch umfangreiche Datenerhebungen notwendig. Auch im Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen wurde in Bezug auf das Pilotprojekt Main festgestellt, dass häufig Defizite in den Datenbeständen hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit vorliegen. Sicherlich ist diese Situation auf die anderen Bearbeitungsgebiete übertragbar. Wir halten es für wichtig, dass in den nächsten Jahren in ausreichendem Umfang die Datenlücken geschlossen werden, um ein realistisches Bild der Situation unserer Gewässer zu erhalten. Dies betrifft insbesondere das Artenspektrum, die Abundanz und die Altersstruktur der Fische, aber auch die Vielfalt der benthischen Lebensgemeinschaft (das Saprobiensystem der Gewässergütebestimmung berücksichtigte bisher nur wenige Arten, die auf die organischen Belastungen reagieren, nicht das Verhältnis störungsempfindlicher Taxa zu robusteren Taxa) und der Gewässerflora (Makrophyten, Phytobenthos, Phytoplankton). Bei den Erfassungen der biologischen Komponenten müssen die Auenbereiche mit einbezogen werden (siehe auch 1.1).

Der NABU möchte dieses Monitoring fachlich begleiten und örtliche Kenntnisse einfließen lassen. Wir bitten Sie daher bei diesem Verfahren um Beteiligung, die sicher in den von uns vorgeschlagenen regionalen Beiräten am praktikabelsten wäre.

Besorgt sind wir auch über die uns nicht zugänglich gemachten Beschreibungen der Referenzbedingungen. Wir gehen davon aus, dass sie sich auf Daten der letzten 5-6 Jahre stützen. Das ist eine nicht sachgerechte Vorgehensweise, da wir seit ca. 15 Jahren Wetter- und Abflussbedingungen haben, die als deutlich vom, normalen, statistisch mittleren Zustand abweichend' (extrem) bezeichnet werden müssen. Sie beschreiben zumindest keinen ‚Normalzustand‘, an dem Flora, Fauna und Gewässermorphologie und – dynamik zu messen wären. Hier gibt es in den nächsten Jahren deutlichen Nachbesserungsbedarf, da die ‚Referenzbedingungen‘ so nicht exakt zu erfassen sind: Es wird ein ‚Normalzustand‘ beschrieben, der in Wirklichkeit ein Extremzustand ist, mit allen Folgen für die davon abhängigen Bewertungsmaßstäbe.

1.7 Stellenwert der Strukturgüte (Kapitel 1.1.4.5)

Innerhalb der LAWA haben die Bundesländer festgelegt, dass nur Gewässer mit der Strukturgüte schlechter als 5 „signifikant hydromorphologische Veränderungen“ aufweisen. Hingegen seien „deutlich veränderte“ (4) und „stark veränderte“ (5) Gewässer hinreichend gut. 67% aller Gewässer weisen die Strukturgüte 1-5 auf, und wurden damit als „Zielerreichung wahrscheinlich“ eingestuft. Von den 33% Gewässern, die schlechter als Wertstufe 5 sind, wurden zudem alle als HMWB eingestuft, bei denen ihr Anteil 30% oder mehr im Wasserkörper ausmacht. Das heißt, ein Handlungsauftrag zum „guten Zustand“ besteht auf Grund der Strukturgüte lediglich bei „sehr stark veränderten“ (6) und „vollständig veränderten“ (7) Gewässern, und auch nur dann, wenn der Wasserkörper noch zu über 70% nicht signifikant hydrologisch verändert (Wertstufen 1-5) ist.

Die Strukturgüte hat damit als Bewertungsparameter kaum noch Gewicht. Es entsteht der falsche Eindruck, dass zur Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ Verbesserungen der Strukturgüte eigentlich kaum mehr nötig sind. Diese LAWA-Einschätzung ist unseres Erachtens mit den Vorgaben der WRRL (Anhang V, 1.2.1) zum „guten Zustand“ der Morphologie nicht vereinbar. Sie lauten:

„Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können“.

Diese sind z. B für den „guten Zustand“ benthischer wirbelloser Fauna:

„Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Der Anteil der strömungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten. Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten“.

Diese Anforderungen können die nach der Strukturgütekartierung „deutlich veränderten“ (4) und „stark veränderten“ (5) Gewässer nicht erfüllen. Auch in den Text-Erläuterungen findet sich bereits der richtige Hinweis *„Diese Bewertungsstufen könnten jedoch zu hoch gegriffen sein“*.

Daher ist es für uns nicht zu akzeptieren, dass diese als hinreichend gut angesehen werden. Die Signifikanzschwelle sollte daher zumindest in Hessen angehoben werden.

Nicht zu beurteilen ist für uns, wie viele Gewässer trotz „hinreichend guter Strukturgüte“ aufgrund der weiteren in Abb.2 HLUK-Faltblatt Nr. 5 genannten Parameter (z. B. „keine Tiefenvarianz“) doch noch in die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ gekommen sind –zumindest an der Mittleren Fulda (siehe 2.1) hat dieser Korrekturfaktor offensichtlich nicht funktioniert.

1.8 Zukunft der kleinen Gewässer

Ausgewählt wurde zur Bestandsaufnahme ein reduziertes Gewässernetz (Einzugsgebiete ab 10 km²). Unklar ist uns, in welchem Rahmen und auf welcher Datenbasis Maßnahmenpläne für die kleineren Gewässern gemacht werden? Werden diese dem Wasserkörper, in den sie münden, zugeschlagen? Diese Verfahrensweise erscheint uns nur dann zulässig, wenn der Gesamtzustand im ganzen Wasserkörper homogen ist. Eine Zuordnung von kleinen Zuflüssen relativ guter Qualität zu einem „erheblich veränderten Gewässer“ erscheint uns hingegen als nicht gerechtfertigt, weil damit auch für die kleinen Zuflüsse das Ziel des „guten Zustands“ aufgegeben würde.

Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme müssen die kleinen Bäche mit Einzugsgebieten unter 10 km² mit berücksichtigt werden, da diese einen großen Teil des Fließgewässernetzes einnehmen und die WRRL auch für diese Gewässer gilt. Nicht zu akzeptieren wäre es, wenn zukünftig aus politischen Gründen Gelder für die Erreichung des „guten Zustands“ nur in Gewässer des reduzierten Gewässernetzes investiert werden, für die eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission besteht.

Wir haben die Sorge, dass aufgrund der mit der WRRL geschaffenen neuen Bezugsräume (Einzugsgebiete) Messstellen zur Beobachtung des Gewässerzustandes fast durchweg an Gewässern II. und I. Ordnung eingerichtet werden. Ein großer Anteil der Fließgewässer sind jedoch Gewässer III. Ordnung und haben kleinere Einzugsgebiete als 10 km². Schon in der Vergangenheit wurden die Eigenschaften, z. B. bezüglich des Abflussregimes und Maßnahmen an Gewässern III. Ordnung mit geringem Erfolg aus den Daten der Gewässer II. Ordnung „extrapoliert“. Dieser Missstand sollte in Zukunft verbessert werden.

Der NABU hält es für wichtig, dass die Fördergelder für Maßnahmen an den bisher wichtigen kleinen und kleinsten Fließgewässern (Biodiversität, Hochwasserschutz) erhalten bleiben. Eine Dimensionsverschiebung der Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund der größeren Bezugsräume weg von den Maßnahmen in den Oberläufen und hin zu Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung lehnen wir ab, weil die Maßnahmen hier meist ungleich größer sind und häufig negative Wirkungen auf Natur- und Landschaft mit sich bringen.

1.9 Einzelne Ergänzungen zu weiteren Text-Erläuterungen

Zu 1.1.4.2:

In der Erläuterung zur Ermittlung der anthropogenen Belastungen durch diffuse Quellen fehlt eine Betrachtung der Einträge über Drainagen. Zwar findet sich in der Grafik zur Kinzig der Eintrag über Drainagen (in sehr kleinem Anteil). In anderen Flussgebieten dürfte der Phosphateintrag über Drainagen jedoch höheres Gewicht zufallen. Für die Bewirtschaftungspläne spielt diese Bilanz eine wichtige Rolle, weil dieser diffuse Eintrag nicht mit breiteren Uferstreifen verringert werden kann, sondern nur über einen geringeren Eintrag aus der Landwirtschaft.

Zu 1.1.4.4:

In der Erläuterung zur Ermittlung der anthropogenen Belastung durch Abflussregulierungen einschließlich der Wasserumleitung auf die Fließeigenschaften und die Wasserbilanz fehlen Aussagen zu Anlagen zum Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken, Fließpolder). Es fehlt eine kritische Diskussion bezüglich des Verlustes der ökologisch wichtigen Überschwemmungsflächen durch Eindeichungen und damit dem Verlust natürlicher Retentionsräume. Die Eindeichung führt zu unnatürlich hohen Hochwasserabflüssen, während gleichzeitig Schutz- und Rückzugsräume für strömungsgefährdete Arten fehlen.

1.10 Durchgängigkeit der Gewässer

Bei der Durchgängigkeit der Gewässer sollte eine Priorisierung der Gewässer vorgenommen werden:

- welches Gewässer hat die beste Gewässergüte / Strukturgüte?
- in welchem Gewässer ist am ehesten mit wandernden Fischarten zu rechnen?
- in welchem Gewässer ist (nach Größe, Anzahl, Kosten) am leichtesten die Durchgängigkeit auf großer Strecke zu erreichen?

2. Spezifische Vorschläge für die Bearbeitungsgebiete

2.1. Bearbeitungsgebiet Fulda / Diemel

2.1.1 Stellungnahme zur Fulda

Bearbeiter: Manfred Schmelz (NABU-Kreisverband Schwalm-Eder), Heinrich Wacker

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität des Oberflächenwassers und des Grundwassers im Bereich eines Wasserlaufs auf Dauer nur dann ausreichend sein kann, wenn möglichst naturnahe Bedingungen der ufernahen Vegetation und der Fließdynamik des Wasserkörpers über das Flussbett hinaus vorhanden sind. Im Zentrum der Maßnahmen zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwassers bei Flüssen sollten also ufernahe Bereiche, besonders die Flussaue, stehen. Der Uferbereich an der Fulda lässt auf weite Strecken zu wünschen übrig: Intensiv genutztes Grünland und selbst Ackerflächen reichen häufig bis ans Flussufer. Der vor Jahrzehnten noch vorhandene Schilfgürtel fehlt heute weitgehend, Auwälder bilden die Ausnahme. Natürliche Altarme existieren schon lange nicht mehr, seitdem die Flussufer durch Steinpackungen gesichert wurden.

Dabei wäre es wichtig, dass die Fulda aus dem Status einer „Bundeswasserstraße“ herausgenommen wird. Eine wirkungsvolle Renaturierung wäre dann leichter möglich: Die Steinbefestigungen könnten einfach beseitigt werden, dem Fluss könnte die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Hochwasser auszubreiten und alte (und „neue“) Altarme zu füllen. Schilfzonen mit ihrer Filterwirkung und als Lebensraum für seltene Tierarten könnten sich dann entwickeln, Gehölzstreifen mit überhängenden Ästen könnten geduldet werden. Um den Handlungsbedarf deutlich zu machen, kann bereits heute der Abschnitt des Wasserkörpers 42.3 mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ statt mit „unklar“ bewertet werden.

In den letzten Jahren gab es bereits eine Reihe erfolgreicher Maßnahmen für eine naturnahe Gestaltung der Fulda mit der Flussaue: In Rotenburg wurden Retentionsräume geschaffen, bei Konnefeld entstand ein Naturschutzgebiet. Auwälder als Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen der DB sind bei Morschen eingerichtet worden. Bei Malsfeld wurde ein 10 Hektar großes Naturschutzgebiet mit neuem „Altarm“ in der Flussaue geschaffen (als Ausgleich für den Bau des Containerbahnhofs), ein an dieses NSG anschließendes Renaturierungsgebiet in der Aue in Richtung Beiseförth (ca. 15 ha) mit Wasserflächen und Feuchtzonen (mit entsprechender Vegetation) steht vor dem Abschluss. Es sollte möglich sein, durch entsprechende Maßnahmen an anderen Stellen die ökologische Qualität der Fulda als eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Qualitätssicherung des Wassers in diesem Bereich zu verbessern und zu sichern.

Die Bewertung der biologisch/hydromorphologischen Komponente ist im Bereich Bad Hersfeld zu gut dargestellt worden. Die Strukturgröße wurde hier zu positiv bewertet. Die Fulda-Ufer sind über weite Strecken (über 80%) mit Steinschüttungen gesichert. Diese sind häufig überwachsen, so dass sie nicht besonders auffallen. Nur im Sommer bei Niedrigwasser ist diese Versteinung aus dem Boot von der Wasserseite her sichtbar. Im Rahmen der im Kreis Hersfeld-Rotenburg durchgeführten Studie „Ökologisch orientierter Hochwasserschutz“ wurde dieser Zustand vom Fachbüro Vollmer dokumentiert.

Laut der HLOG-Informationsbroschüre zur Bestandsaufnahme oberirdischer Gewässer (S. 4, Abs. 3) ist aber der „gute ökologische Zustand“ nicht erreicht, wenn einer der aufgelisteten Parameter (Abb.

2) vorgefunden wurde. Da hier der Parameter „massiver Uferverbau: Steinsatz/Pflaster/wilder Verbau/Mauer“ aufgeführt ist, sollte die biologisch/hydromorphologische Komponente für die Fulda als „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuft werden, denn ohne Rückbau der massiven Uferbefestigungen an der Fulda kann der in der WRRL geforderte gute ökologische Zustand nicht erreicht werden.

Nicht nachvollziehbar ist uns auch die Einstufung des Haselbachs (Wasserkörpers 4774.1), der bei Lisperhausen in die Fulda mündet. Als Begründung werden „vielfältige morphologische Defizite“ angegeben. Hier gibt es in einem Naturschutzgebiet eine längere, schön renaturierte Fließstrecke. Der übrige Teil des Baches ist auf größeren Strecken begradigt und befestigt, was sich aber problemlos (wie in der Renaturierungsstrecke) und recht preisgünstig mit dem Bagger entfernen ließe. Hier sollte daher auf die Einstufung als HMWB verzichtet werden.

Zur chemischen Belastung:

Die in der Bestandserfassung dokumentierte, hohe Phosphatbelastung ist neben der strukturellen Verarmung die Hauptbelastung der Fulda, die es zu verbessern gilt. Für die hohe Phosphatbelastung ist der diffuse Eintrag aus der intensiven Landwirtschaft und fehlende Uferrandstreifen die Hauptursache. Aufgrund der Überdüngung kommt es auch in den Kiesseen im Fuldatal regelmäßig zu Fischsterben.

Ein besonderes Problem scheint auch die Ausbringung von Gülle auf den Grünlandflächen des Einzugsgebietes über 300 m ü. NN zu sein. Bei der Schneeschmelze, verbunden mit Regenperioden müssen viele Bauern ihre überlaufenden Güllegruben entleeren. Da zu dieser Zeit die Ackerflächen nicht befahrbar sind, wird die Gülle auf hängiges Grünland ausgebracht. Bei gefrorenem Boden und gleichzeitigem Regen fließt diese oberflächlich über Gräben direkt in die Fulda. Bei entsprechenden Witterungsperioden im Frühjahr verursacht dies eine jauchartige Verfärbung (mit entsprechendem Geruch) für mehrere Tage.

Ein weiteres zentrales Problem der mittleren Fulda ist der Haunestausee. Dieses hypertrophe Gewässer führt zu einer Phytoplanktonbildung und zu einer Wassererwärmung, welche in den letzten Jahren den Unterlauf der Haune vollständig verändert hat. Es kommt jeden Sommer zu einer Phytoplanktonbildung mit Auswirkungen bis Melsungen.

Der diffuse Salzaustritt im Bereich der Breizbachquelle hat den Unterlauf der Solz bereits nachhaltig verändert und ist eine ernsthafte Bedrohung für die Fulda. Bei dem zunehmenden Salzaustritt handelt es sich um die Durchmischungsfront der Versenklaue aus dem Werratal und natürliches Formationswasser. Dass ein immer größerer Anteil der Versenklaue hier zutage tritt ist eindeutig über das Ionenverhältnis nachweisbar. Problematisch ist diese Salzbelastung bei extremen Niedrigwasserperioden der Fulda. Der Chloridgehalt könnte in ungünstigen Fällen über 1000 mg/l steigen, welches eine nachhaltige Störung dieses Süßwasserökosystems zur Folge hätte.

2.1.2 Stellungnahme zum Bachsystem der Beise

Bearbeiter: Manfred Schmelz (NABU Kreisverband Schwalm-Eder)

Die Nebenbäche haben große Bedeutung für den Zustand der größeren Flüsse. Sie fließen häufig durch intensiv genutztes Ackerland und tragen nicht unwesentlich zur Belastung der größeren Gewässer durch Nitrat, Phosphat usw. bei. Am Beispiel der Beise, eines 18 km langen Nebenflusses der Fulda, kann erkannt werden, dass auch kleine Wasserläufe, im Hinblick auf ihren chemischen, physikalischen und morphologischen Zustand, nicht pauschal im Ganzen bewertet werden dürfen.

In der Kartendarstellung der Bestandsaufnahme wurde die Beise pauschal mit „Zielerreichung unklar“ eingestuft. Wir möchten an diesem Beispiel deutlich machen, dass manche Wasserkörper zu groß abgegrenzt wurden, und dass eine Teilung in Abschnitte unterschiedlichen Charakters sinnvoll wäre:

Für eine differenzierte Bewertung kann die Beise in 3 Teile gegliedert werden:

1. Im Oberlauf fließt die Beise 10 Kilometer durch relativ offenes, landwirtschaftlich genutztes Land. Meist reicht Grünland bis ans Ufer, nicht selten jedoch geht Ackerland bis an den Bach. Durch extensive Grünlandnutzung entlang des Bachlaufs könnte hier die chemische und biologische Qualität des Gewässers verbessert werden. Stellenweise ist das Bachbett begradigt worden. An geeigneten Stellen könnte dem Bach wieder die Möglichkeit gegeben werden zu mäandrieren, was sich unter anderem positiv auf den Grundwasserspiegel und auf den Verlauf von Hochwasserwellen auswirken würde. Durch geeignete Gehölze (besonders Erlen und Weiden) wäre eine naturnahe Befestigung der Ufer (und eine Festlegung der Mäander) möglich.
2. Der Unterlauf der Beise (ca. 8 km) zwischen Niederbeisheim und Beiseförth erstreckt sich hauptsächlich durch ein extensiv genutztes Wiesental zwischen ausgedehnten Waldflächen. Der Bach verläuft hier in einem Sohlental von wechselnder Breite in Mäandern, die durch geschlossenen Uferbewuchs festgelegt sind. Hier herrschen weitgehend naturnahe Verhältnisse.
3. Anders sieht es aus im untersten Teil des Bachlaufs: Rund 500 Meter vor Beiseförth wurde der Bach irgendwann einmal begradigt und in den 50-er Jahren ist das Bachbett durch Beiseförth (auf ca. 1 km Länge) seitlich und an der Sohle betoniert worden.

Zur Optimierung der Qualität der Beise sollte also im Oberlauf (ca. 10 km Länge) und im untersten Teil des Bachlaufs (1,5 km) eingegriffen werden. Um den Handlungsbedarf transparenter zu machen, wäre eine entsprechende handlungsorientierte Teilung des Wasserkörpers (hier und bei vielen anderen Fließgewässern) sinnvoll.

2.1.3 Stellungnahme zur Eder

Bearbeiter: Wolfgang Lehmann (NABU-Kreisverband Waldeck-Frankenberg)

Die Einstufung des Oberlaufes der Eder (Wasserkörper 428.3) als „Zielerreichung wahrscheinlich“ ist zu positiv. Durch die in trockenen Jahren wiederholt aufgetretene geringe Wasserführung der Nebenbäche (z. B. Goldbach) ist es wiederholt zu starker sichtbarer Eutrophierung der Eder bis unterhalb von Hatzfeld gekommen. Offenbar sind die diffusen Stoffeinträge dann aufgrund geringer Verdünnung besonders gravierend. Ein weiterer Grund der gegen diese Einstufung spricht ist der Uferverbau an der Oberen Eder. Bei Frankenberg werden in Kürze extra Renaturierungsmaßnahmen zur teilweisen Entfernung der Uferverbauungen durchgeführt. Da an der Eder also noch Verbesserungsbedarf besteht, sollte sie in die Kategorie „Zielerreichung unwahrscheinlich“ aufgenommen werden.

Uferverbauung findet sich ebenfalls an den Unterläufen der Zuflüsse Orke (Wasserkörper 42828.1) und Nuhne (Wasserkörper 4282.1), die bisher als „Zielerreichung unklar“ eingestuft sind.

2.2. Bearbeitungsgebiet Werra

Bearbeiter: Heinrich Wacker / Mark Harthun

Die Werra wurde als „erheblich verändertes Gewässer“ eingestuft und hierbei die „morphologischen Beeinträchtigungen“ als Begründung angeführt. Diese starke Gewichtung der Uferverbauung steht im Widerspruch zur Einstufung der Fulda bei Bad Hersfeld, die trotz dieser Verbauung als „Zielerreichung wahrscheinlich“ eingestuft wurde. Es wird der Eindruck erweckt, als solle sowohl an der Fulda, als auch an der Werra mit gegensätzlicher Auslegung ein Argument herangezogen werden, um einer Renaturierungsverpflichtung zu entgehen.

2.3. Bearbeitungsgebiet Mittelrhein

2.3.1 Stellungnahme zum Fließgewässersystem der Lahn

Bearbeiter: Harald Ristau (NABU-Kreisverband Limburg-Weilburg)

Der Wasserkörper Nr. 258.2 von Runkel bis Wetzlar ist zu groß und zu uneinheitlich und ist daher in zwei Wasserkörper zu unterteilen. Nach der Definition des Wasserkörpers in der WRRL handelt es sich dabei um einen einheitlichen Abschnitt eines Fließgewässers. Dies trifft auf das Lahntal zwischen Runkel und Wetzlar aber keineswegs zu. Es ist entstehungsgeschichtlich, landschaftlich, geografisch und naturräumlich klar zu unterteilen in das Weilburger Lahntal von Weilburg bis Runkel (ehem. Wasserscheide bei Kirchhofen) und das oberhalb davon liegende Lahntal von Weilburg bis Wetzlar. Das Weilburger Lahntal zwischen Weilburg und Runkel ist ein 40 - 80 m tief in die Rumpffläche eingeschnittenes Trogtal mit steilen, bewaldeten Hängen; es weist aufgrund seiner Enge kaum Auwaldbereiche auf und der Rückstau der Wehre ist gering, sodass über weite Strecke naturnahe Gewässerstrecken mit strömungsintensiven Flachstrecken, Sandbänken oder ins Gewässer reichende Felsformationen kennzeichnend sind. Ganz anders dagegen ist das Lahntal oberhalb von Weilburg ein weites, offenes und flaches Tal mit ausgedehnten (potentielles) Auwaldbereichen ohne in das Gewässer reichende Felsformationen. Die genannten beiden Bereiche des bisherigen WK-Nr. 258.2 sind also keineswegs einheitlich, sondern schon bei oberflächlicher Betrachtung höchst uneinheitlich.

Dies wird erst recht bei Betrachtung der geologischen Entstehung der Lahn deutlich. So war die Urlahn keinesfalls ein Fluss, sondern vielmehr gab es noch im Tertiär zwei Urströme. Die westliche Urlahn entwässerte von Weilburg nach Westen über das Limburger Becken, die Idsteiner Senke in das Mainzer Becken. Die östliche Urlahn dagegen entwässerte von Weilburg nach Osten, also dem jetzigen Lahnverlauf entgegen und erhielt Zuflüsse aus der Weilburger Gegend. Die Wasserscheide zwischen diesen beiden Urlahn-Flüssen verlief im Bereichs Weilburgs, teilweise wahrscheinlich zwischen der Guntersau und Kirchhofen-Odersbach. Diese Wasserscheide wurde erst zu Beginn des Pleistozän im Zusammenhang mit der Absenkung der Kölner Bucht und des Oberrheingrabens sowie der Hebung des Rheinischen Schiefergebirges durchbrochen, sodass sich dann die östliche und die westliche Urlahn bei stärker werdendem Gefälle vereinigten und in den Urrhein mündeten. Die Geologie liefert also ein weiteres Argument für die Uneinheitlichkeit und somit die Trennung des genannten Wasserkörpers in zwei eigenständige Wasserkörper.

Das Handbuch Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fordert zudem, bei der Unterteilung der Wasserkörper eine Kohärenz zwischen den Oberflächenwasserkörpern und den Grundwasserkörpern zu beachten. Nun ist bei den Grundwasserkörpern die Trennung der Grundwasserkörper 2580_15 und 2580_08 (Mittelrhein-ID) bei Weilburg vorgenommen worden, bei den Oberflächenwasserkörpern aber unterblieben. Dieser Kohärenzverstoß sollte unbedingt durch Aufteilung des WK-Nr. 258.2 bereinigt werden.

Nach dem Handbuch Hessen soll eine spätere Unterteilung verständlicherweise unterbleiben, um die Kohärenz der Messdaten zu gewährleisten usw. Dies ist durchaus nachvollziehbar. Daher empfehlen wir dringend zum jetzigen Zeitpunkt, da dies nun noch möglich und mit vertretbarem Aufwand verbunden ist, wie vorgeschlagen den Wasserkörper 258.2 in zwei Wasserkörper zu unterteilen und bitten dieser Anregung zu folgen.

Für den genannten (zu unterteilenden) Wasserkörper Nr 258.2 und den oberhalb liegenden WK Nr. 258.3 ist die Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) nicht haltbar. Im Erläuterungstext steht:

"Lahn von Dillmündung bis Runkel Steeden WK 258.2 und vom Stadtgebiet Gießen bis Dillmündung WK 258.3

Begründung: Die Einstufung dieser beiden Wasserkörper als vorläufig erheblich verändert entspricht der oben dargelegten Begründung (ausgenommen der Fahrrinntiefe von 1,60 m). Aufgrund umfangreicher Anstrengungen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Jahren 2003 und 2004 weisen KÜLLMAR ET AL. diese beiden Lahnabschnitte bereits nicht mehr als erheblich veränderte Wasserkörper aus. Da gegenwärtig jedoch nicht vorherzusehen ist, ob diese Maßnahmen ausreichend sind und in welcher Weise und wie schnell die Biozönose in diesem Abschnitt der Bundeswasserstraße bis 2015 reagiert, wurden beide Wasserkörper zunächst ebenfalls noch als vorläufig erheblich verändert ausgewiesen."

Die wissenschaftliche Arbeit von Küllmar et al. wird in den Erläuterungstexten ausdrücklich als fachlich fundiert und wissenschaftlich äußerst kompetent bezeichnend und verschiedentlich als Quelle herangezogen. Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Bestandserhebung dieser Quelle nicht auch darin folgt, dass die genannten beiden Wasserkörper der Lahn nicht mehr als erheblich verändert (HMWB) klassifiziert werden. Das Argument, dass es noch nicht vorhersehbar sei, ob die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit ausreichen und wie und wie schnell sich die Biozönose erholt, ist keinesfalls stichhaltig. Schließlich definiert die WRRL in Anhang V den mäßigen Zustand der hydromorphologischen Qualitätskomponenten als „*Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können*“.

Es kommt also nicht darauf an, dass die Biozönose sich tatsächlich schon erholt, sondern nur darauf, dass die entsprechenden Bedingungen geschaffen wurden, damit diese Entwicklung einsetzen kann. Und dies ist unzweifelhaft der Fall, weshalb eine schlechte Einstufung nicht mehr zulässig ist. Zudem hat das Wanderfischprogramm ja bereits erste Erfolgsnachweise geliefert, welche die erfolgreiche Wiederherstellung der Durchlässigkeit untermauern.

Weiterhin ist zu beachten, dass insbesondere im Bereich des Weilburger Lahntals keinesfalls die Stauregulierung so stark ist, dass der Rückstau bis zum oberhalb gelegenen Wehr reicht. Vielmehr haben wir beispielsweise zwischen dem Furfurter Wehr bei Lahnkilometer 51 und dem Villmarer Wehr bei Lahnkilometer 63 den längsten, nicht stauregulierten Abschnitt mit dem stärksten Gefälle, welcher bezüglich der hydromorphologischen Komponenten wie Durchgängigkeit, Strömungsge-

schwindigkeiten, Variation von Breite und Tiefe, den Substratbedingungen oder der Struktur der Uferbereiche durchaus als gut bis sehr gut einzustufen ist.

Es wird daher dringend empfohlen, die Einstufung der genannten Wasserkörper 258.2 und 258.3 als erheblich verändert aufzuheben. Dies gilt auch und erst recht, wenn der Wasserkörper 258.2, wie sachlich geboten und von uns angeregt, in zwei selbstständige Wasserkörper unterteilt wird.

Nach dem Handbuch Hessen sollen Gewässer ab einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometer in der Bestandsaufnahme erfasst und berücksichtigt werden. Folgende Seitenbäche der Lahn sind bislang nicht in der Bestandsaufnahme berücksichtigt, könnten aber nach unserer groben Schätzung ein Einzugsgebiet von etwa 10 Quadratkilometer oder mehr haben: der Tiefenbach bei Runkel-Arfurt, der Villmarer Bach bei Villmar, der Seelbach bei Villmar-Seelbach, der Langhecker Bach/Rissbach bei Villmar-Aumenau und Villmar-Langhecke sowie der Wirbelauer Bach bei Runkel-Wirbelau. Wir regen an, bei diesen Seitenbächen der Lahn zu prüfen, ob es sich jeweils um eigene Wasserkörper handelt. Darüber hinaus regen wir an, für diejenigen nennenswerten Seitenbäche, für welche die Prüfung der Einzugsgebietsgröße negativ ausfiel, eine Liste der Einzugsgebiete als Anhang zur Bestandsaufnahme zu erstellen. Diese Liste begründet dann die Nichtberücksichtigung des jeweiligen Gewässers nachprüfbar. Eine solche Liste haben wir bislang, jedenfalls bei den veröffentlichten Daten zur Bestanderfassung nicht gefunden.

2.3.2 Stellungnahme zum Rhein

Bearbeiter: Mark Harthun (NABU-Landesgeschäftsstelle)

Die pauschale Einstufung des Rheins (hier: WK 2.1) als HMWB ist für uns nicht nachvollziehbar. Unverzichtbar für eine Bewertung unsererseits wäre die Kenntnis des Referenzzustandes an dem sich der Rhein messen lassen muss. Insbesondere im Durchbruchstal des Mittelrheins erscheint uns die heutige Situation (links Felsufer, rechts Steinschüttung zur Bundesstraße) nicht so gravierend abweichend vom Naturzustand (links Felsufer, rechts Felsufer), als dass eine Einstufung als HMWB gerechtfertigt wäre.

2.3.3 Stellungnahme zu Gewässern im Hochtaunuskreis

Bearbeiter: Wolf Dieter Herrmann (NABU Kreisverband Hochtaunus)

Der (vorläufigen) Einstufung der Fließgewässer im Hochtaunuskreis kann überwiegend zugestimmt werden. Der NABU geht jedoch davon aus, dass seine ehrenamtlichen Mitarbeiter in die weiteren Verfahren zur Beseitigung der doch noch punktuell und teilweise erheblichen Gewässerdefizite eingebunden werden. Nur beispielhaft möchten wir die Situation des Erlenbachs (Wehrheim, Gewässer-Nr. 2488.2) nennen, an der die ackerbauliche Nutzung unmittelbar an die Böschungsoberkante geht (Wehrheim Süd). Die gewässerverträgliche Nutzung und das Querbauwerk im Freizeitpark Lochmühle sind weitere Themen. Auch im Falle des Wiesbachs (24848.2) und des Bizzenbachs (2488.2) geht die landwirtschaftliche Weidenutzung bis zur unmittelbaren Bachparzelle (zahlreiche Viehtränken im Bach), wo wir Verbesserungsmöglichkeiten sehen.

Da diese Details den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen würden, wären regionale Beiräte und eine frühzeitige Beteiligung bei der Erarbeitung der Maßnahmenpläne notwendig.

2.4. Bearbeitungsgebiet Main

2.4.1. Stellungnahme zum Bachsystem der Gersprenz

Bearbeiter: Otto Diehl (NABU KV Dieburg, HGON-AK Dieburg)

Wie in der Diskussion bei der Regionalkonferenz am 12.07.2004 in Hanau bereits ausgeführt, widersprechen wir der pauschalen Einstufung der Gersprenz als „erheblich verändertes Gewässer“, die ja unter der Prämisse steht, dass Bemühungen zur Verbesserung des Zustandes gar nicht in Betracht gezogen werden. Bei dieser theoretischen Bewertung sind die vorhandenen und erweiterungsfähigen naturnahen Bereiche sowie die erheblichen Anstrengungen zu den inzwischen erfolgten Verbesserungen nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt.

Die Gersprenz entsteht aus dem Zusammenfluss der Quelbäche Mergbach und Osterbach. Für diese, sowie alle anderen Zuflüsse aus dem Bereich des kristallinen Odenwaldes, sind starke Gefälle, gute Wasserqualität und naturnahe Strukturen typisch. Auch im weiteren Verlauf bis Groß-Bieberau sind naturnahe Abschnitte vorhanden. Die Gersprenz ist von der Quelle bis zur oberen Gemarkungsgrenze von Groß-Zimmern der reproduktiven Bachforellen-Region zugerechnet. Ansonsten wurden unter der Regie des Wasserverbandes Gersprenzgebiet zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, zum Beispiel:

- Renaturierung der Semme zwischen Semd und Altheim mit bedeutender Grundstücksbereitstellung, auch zur Entwicklung der Eigendynamik;
- Renaturierung des Richer Baches zwischen Richen und Altheim – wie vor -;
- Renaturierung der Gersprenz zwischen Münster und Hergershausen mit Einrichtung von Hochwasserpoldern – als Begleitmaßnahme zum Projekt „Hergershäuser Wiesen“ zur Wiedergewinnung der Gersprenzaue, 90 Hektar Flächenerwerb durch Naturschutzverband, Kreis Darmstadt Dieburg und Land Hessen, Umwandlung von Acker in Wiese, Herstellung von Tümpeln und Blänken, zusätzliche Bewässerung durch Windschöpfwerk, Herstellung der Durchgängigkeit durch Fischpass beim Abfluss der Lache, laufendes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurber. G. zur optimalen Zusammenlegung der Naturschutzflächen;
- Umfassende Maßnahmen zum Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten in den Gemarkungen Groß-Zimmern und Klein-Zimmern, Flächenerwerb, Umwandlung von Acker in Wiese, Herstellung von Flachwasserzonen;
- Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Groß-Bieberau und Wersau mit positiven Aspekten für den Naturschutz;
- Renaturierungsmaßnahmen an der Gersprenz zwischen Groß-Bieberau und Ueberau;
- Einbau von Sohlschwellen in der Gersprenz zur Sauerstoff- und Grundwasseranreicherung in der Gemarkung Harreshausen;
- Stützung naturnaher Bereiche an den Gersprenzzuflüssen Fischbach, Rodauer Bach, Hirschbach, Amorbach, Pferdsbach.

Geplante Maßnahmen, zum Beispiel:

- Ersatzmaßnahmen für den Neubau der B 45 Ortsumgehung Höchst/Odw. an der Gersprenz in den Gemarkungen Reinheim und Ueberau. Auf einer Flusslänge von 1,5 km werden Flächen erworben für die Herstellung von Mäandern, Flachwassertümpeln, standortgemäßen Anpflanzungen, Sukzessionsbereichen. Außerdem wird die Durchlässigkeit beim Ueberauer Wehr hergestellt;

- Renaturierungsmaßnahmen in der Gemarkung Habitzheim zwischen Tannenmühle und Gemarkungsgrenze Groß-Zimmern, dort an Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Groß-Zimmern anschließend. Auch hier ist der private Naturschutz mit 2 Hektar Eigentum beteiligt;
- Einrichtung eines Bedarfsstaus im Herrensee, Gemarkung Billings, unter Einbeziehung des Fischbaches mit Naturschutz-Begleitmaßnahmen;
- Herstellung der Durchgängigkeit bei der alten Wehranlage „Schneidersmühle“ an der Gersprenz, Gemarkung Brensbach.

Nahe der Gersprenz sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen, die ebenfalls wesentlich zur ökologischen Aufwertung des Gersprenzraumes beitragen:

„Bruch von Brenbach“, „Forstberg von Ueberau“, „Reinheimer Teich“, „Scheelhecke von Groß-Zimmern“, „Die kleine Qualle von Hergershausen“, „Brackenbruch bei Hergershausen“.

Weiterhin ist zu nennen das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“, das gemeldete FFH-Gebiet „Untere Gersprenz“, sowie das gemeldete Vogelschutzgebiet „Untere Gersprenz“.

Stellvertretend für die Tierwelt im Gersprenzraum nennen wir drei Arten, die für die Bewertung der Gersprenz von hoher Bedeutung sind und darüber hinaus auch für Hessen eine besondere Relevanz haben:

Steinkrebs – *Austropotamobius torrentium* (Rote Liste BRD: 2. stark gefährdet)

Festgestellte Vorkommen:

- Juni 1960 im Mergbach (Entstehungsbach der Gersprenz) bei Winterkasten ein Ind. Fotografiert und mehrere gesehen (O. DIEHL).
- 2001 Fund bei Reichelsheim im Eberbach, der vom Rodenstein kommt und in die Gersprenz fließt. Dieses aktuelle Vorkommen ist durch Mitarbeiter des „Steinkrebs-Schutzprojektes“ von Zoologischer Gesellschaft Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz bestätigt worden (R.HUGO).

Da es für Hessen nur vereinzelte, nicht näher lokalisierbare Hinweise über frühere Steinkrebs-Vorkommen gibt, ist dieser Fund von besonderer Bedeutung. Der Fund beweist aber auch, dass Wasserqualität und Gewässerstruktur des Steinkrebs im dortigen Raum noch genügen. Die Sicherung und weitere Ausdehnung des noch guten ökologischen Zustandes zur Erhaltung und Förderung des Steinkrebsvorkommens sehen wir als hervorragende Aufgabe im Rahmen der Wasserschutzrichtlinie.

Europäische Sumpfschildkröte – *Emys orbicularis* (Rote Liste Hessen: 1!, vom Aussterben bedroht, für die Erhaltung in besonderem Maße verantwortlich. FFH-Art, streng geschützt, in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt)

Festgestellte Vorkommen:

- 1979/1980 Nachweis eines Ind., Fund durch Landwirt im Umfeld des Reinheimer Teiches (durch Zufluss – auch Überschwemmungsfälle – und Abfluss mit dem Gewässersystem der Gersprenz verbunden). Das Tier wurde vom Verfasser zurückgebracht zum Reinheimer Teich. Fundunterlagen im großen Stapel, derzeit leider nicht zur Hand (O.DIEHL).
- 1994 Nachweis eines Ind., Fund durch Landwirt Göckel, Spachbrücken, im Umfeld des Reinheimer Teiches. Ausgewachsenes Tier, Länge ca. 25 cm, zurückgebracht zum Reinheimer Teich. Das genaue Funddatum kann kurzfristig nachgemeldet werden (K.-U. BENKE; O: DIEHL).

- Initiiert durch die 1999 gegründete AG Sumpfschildkröte wurden im Umfeld des Reinheimer Teiches 5 Sumpfschildkröten gefunden, genetisch untersucht und konnten mehrheitlich der heimischen mitteleuropäischen Unterart zugeordnet werden; alle fünf waren Männchen.

Sensationell war der Fang von zwei Weibchen am 09.07. bzw. 11.07.2001. Aus den 11 Eiern des einen Weibchens schlüpften 5 Junge. Auch hier hat die genetische Untersuchung die Zugehörigkeit zur autochtonen Unterart ergeben. Aus dem Nachzuchtprogramm im Frankfurter Zoo wurden inzwischen einige 3 – 4 jährige Jungtiere, zuletzt auch Nachkommen von den 2001 dort gefangenen Weibchen, freigelassen. Dieser Reliktbestand im Reinheimer Teich ist eine der letzten bodenständigen Populationen Westdeutschlands mit nachgewiesener Reproduktion und deshalb von herausragender Bedeutung für Hessen (S.Winkel, M. KUPRIAN).

Gewöhnliche Flussjungfer, syn. Gemeine Keiljungfer – Gomphus vulgatissimus (Rote Liste Hessen: 2 stark gefährdet, BELLMANN: 1, vom Aussterben bedroht, besonders geschützte Art)

Festgestellte Vorkommen:

- 11.05.1997 an der Lache (Abschlaggraben der Gersprenz) bei Sickenhofen, 1 frischgeschlüpfte Ind. (D. DIEHL).

- Mai 1999 an der Gersprenz bei Harreshausen, mindestens 10 Exuvien am Mühlenwehr, weitere 20 bis 25 Exuvien beim abschlag zum Mühlenwehr, dort auch frischgeschlüpfte Ind. (D. DIEHL).

- 10.05.2003 an der Gersprenz bei Dieburg, 1 Ind. (D. DIEHL).

- 25.05.2004 bei der Gersprenz unterhalb Harreshausen, nahe der Gemarkungsgrenze Stockstadt, ca. 20 Ind. Auf bachbegleitendem Weg, sich sonnend (D. DIEHL u. O. DIEHL).

Das sind Zufallsfunde; bei systematischen Untersuchungen sind am Gersprenzlauf weitere Vorkommen zu erwarten.

Diese Art ist sehr empfindlich gegen Gewässerverschmutzungen und Bachregulierungen; sie braucht bestimmte Strukturen für ihre Vermehrung, die an der Gersprenz offensichtlich wieder – zumindest bereichsweise – vorhanden sind. Linnè hat diese Art 1758 als „vulgatissimus“, also als „äußerst gemein“ beschrieben; heute ist sie dem Aussterben nahe und der Name ist irreführend.

Wir beantragen für die Gersprenz die Einstufung „Zielerreichung unklar“ mit der Konsequenz, dass Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Gesamtzustandes nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entwickelt und durchgeführt werden.

2.4.2 Stellungnahme zum Bachsystem der Mud

Bearbeiter: NABU Kreisverband Odenwald

Mangelsbach

In den Karten erscheint der Mangelsbach mit seinem Einzugsgebiet als weiße Fläche. Dabei umfasst dieses in Bayern Waldbach genannte Gewässer weit mehr als 10 km² Einzugsgebiet. Es mündet oberhalb von Kirchzell in den Gabelbach. Die Grenzdarstellung in der Topographischen Karte TK 25 ist falsch. Es gehören deutlich mehr Anteile des Mangelsbachs zu Hessen als dort dargestellt. Der Mangelsbach entspringt in einem ausgedehnten Quellsumpfgebiet unterhalb des Schlosses Eulbach. Wir bitten um Berücksichtigung des Mangelsbaches in der weiteren WRRL-Bearbeitung.

Ohrenbach (Maineinzugsgebiet, Teileinzugsgebiet der Mud)

Der Ohrenbach, der im Oberlauf Geyersbach genannt wird, ist bachaufwärts nur bis zum Weiler Bremhof dargestellt. Der Ohrenbach reicht aber weiter nach Norden und ist selbst in der TK 25 bis zur K 94 als Bach dargestellt. Oberhalb der Straße verliert sich der Ohrenbach bald in einem ausgedehnten Quellsumpf. Wir bitten um eine vollständige Berücksichtigung des Ohrenbaches beim wei-

teren Vorgehen der WRRL-Planung. Auch der Heppelgraben (b) sollte in das Bearbeitungsgebiet einbezogen werden.

2.4.3 Stellungnahme zum Bachsystem der Mümling

Bearbeiter: NABU Kreisverband Odenwald

Mümling

In der Darstellung der Bearbeitungskarten fehlt der Oberlauf der Mümling von der Mümlingquelle im Ortsbereich von Beerfelden (Zwölföhrenbrunnen) bis etwas oberhalb der eh. Kläranlage von Beerfelden. Unterhalb der Mümlingquelle ist die Mümling auf einigen hundert Metern verdolt. Der restliche Abschnitt weist eine schlechte Strukturgüte auf mit massiven Verbauungen noch aus jüngster Zeit. Zudem weist der Abschnitt unterhalb der Verdolungsstrecke eine schlechte Gewässerqualität auf (Einleitungen, eh. Mülldeponie!). Es bestehen zwei etwa 100m voneinander liegende Rohröffnungen, also zumindest im unteren Abschnitt zwei Verdolungsstrecken. Unklar ist dabei, ob beide oder nur ein Rohr die Mümling wieder ans Tageslicht bringen. Es besteht also dringender Sanierungs- bzw. Renaturierungsbedarf! Wir bitten im Rahmen der laufenden Planung um Bearbeitung der Mümling hoch bis zur Mümlingquelle in Beerfelden.

Der Weiten-Gesäßer Bach ist vom Einzugsgebiet dem Waldbach vergleichbar. Möglicherweise erreicht dieser Bach für sich genommen schon die kritische Schwelle von 10 km² Einzugsgebiet. Wir bitten um eine entsprechende Prüfung.

2.4.4 Stellungnahme zu den Flussgebieten der Nidda und Nidder nebst Nebenflüssen

Bearbeiter: Dr. Hans Hansen (für die 8 anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis)

Der Wasserkörper Nr. 248.2 für den Nidda-Abschnitt vom Zufluss der Horloff bis zur Einmündung der Urselbaches ist zu groß gewählt. Er ist etwa 30 km lang und weist im Gewässerzustand zu große Unterschiede auf. Es wurden hier in den letzten Jahren erhebliche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, z.B. bei Dauernheim, Okarben, Karben-Rendel (Scharmühlgraben, Bornmühlgraben), Bad Vilbel West (Dortelweil Nidda-Knie), in den Ortslagen von Dortelweil und Bad Vilbel, die Nidda beim Einlauf des Erlenbaches. Hierdurch wurde in diesen Teilstücken vor allem die Hydromorphologie des Flusses und die biologische Vielfalt stark verbessert. In der Bestandsaufnahme wird hingegen der Gesamtzustand dieses Wasserkörpers in der biologisch/hydromorphologischen und der chemisch/physikalischen Komponente so eingeschätzt, dass eine Zielerreichung des gesamten Wasserkörpers als unwahrscheinlich eingestuft wird. Um die Bedeutung weiterer Renaturierungsmaßnahmen deutlich zu machen, sollte der Wasserkörper geteilt werden, damit die vernetzende Wirkung für bereits renaturierte Abschnitte deutlicher wird. Ähnliches gilt für wichtige Nebenflüsse der Nidda, wie die Horloff (Bingenheimer Ried) und die Nidder, die zu anderen Wasserkörpern gehören, die aber auch in Teilabschnitten zu schlecht eingestuft sind.

2.4.5 Zur Berücksichtigung von Oberläufen im Maineeinzugsgebiet

Bearbeiter: NABU Kreisverband Odenwald

Offenbar wurde bei mehreren vergleichbar großen Oberläufen eines Fließgewässers der Oberlauf mit dem größten Einzugsgebiet ausgewählt. Das muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass auch das Gewässer mit dem größten Abfluss bestimmt wurde. Deshalb sollten einige bisher unberücksichtigte

Fließgewässeroberläufe ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen werden. Dies betrifft zum Beispiel:

- Heppelgraben als Oberlauf des Ohrenbachs
- Weiten-Gesäßer Bach als Oberlauf des Waldbachs
- Streitbach als Oberlauf des Marbachs
- Annelsbach als Oberlauf des Oberhöchtser Bachs
- Balsbach als Oberlauf des Kinzig(bach)
- Hembach als Oberlauf des Brombachs
- Oberlauf des Rehbachs: Hier wurde anscheinend der bei Rehbach abzweigende Seitenbach anstelle des Rehbachs als Oberlauf ausgewählt. Der oberste Abschnitt des eigentlichen Rehbachoberlaufes bildet ein temporäres Gerinne.

2.5. Bearbeitungsgebiet Oberrhein

Bearbeiter: Gerhard Eppler (stellv. NABU-Landesvorsitzender)

Die vollständige Einstufung des hessischen Oberrheinabschnitts als HMWB (Wasserkörper 2.2. und 2.3) kann nicht nachvollzogen werden. Strukturdefizite sind hier zweifellos vorhanden, aber nicht einheitlich ausgeprägt. So gibt es ausgesprochen naturnahe Uferabschnitte, etwa im Bereich des NSG Hammer Aue, um nur ein Beispiel zu nennen. Auch im Zuge des Oberrheinausbaus auf 2,10 m GLW (Bereich Maulbeeraue) wurden auf Vorschlag des NABU vor wenigen Jahren naturnahe Kiesufer erhalten. Hier wurde ein Gutachten angefertigt, das den Artenreichtum dieser Uferbereiche eindrucksvoll belegt.

Die Begründungen zur Einstufung als HMWB können von uns nicht akzeptiert werden: Der Nachweis von „oft weniger als 6 Arten“ aus der Gruppe des Makrozoobenthos beschränkt sich auf die am stärksten im Geschiebetrieb liegenden Sohlenbereiche, während ein großer Teil der Flusssohle, insbesondere der ufernäheren Bereiche, eine Makrozoobenthos-Artenzahl von an die 100 (!) Arten aufweist. Das Eindringen von Neozoen ist in Flüssen eine überall zu beobachtende Erscheinung. Im Rhein ist dies seit der Inbetriebnahme des Rhein-Main-Donau-Kanals Anfang der 90er Jahre zwar verstärkt zu beobachten, doch wird dies in der derzeitigen Dynamik nicht dauerhaft anhalten. Nach einiger Zeit starker Abundanzzunahme gehen die neu eingewanderten Arten meistens wieder auf eine „normale“ Bestandsdichte zurück und übernehmen die gleichen ökologischen Funktionen wie die seit langem hier heimischen Arten. Wir plädieren dafür, solche Fluss-Ökosysteme funktional zu betrachten und nicht nach ihrer genauen Artenzusammensetzung zu beurteilen. Dies würde ansonsten dazu führen, dass nach und nach die meisten Oberflächengewässer als erheblich verändert einzustufen wären. Die Steinschüttungen der Uferbereiche bilden zwar kein naturnahes Substrat, sind jedoch wichtige Aufwuchs- und Besiedelungsflächen für sessile und hemisessile Arten (Muscheln, Süßwasserschwämme, Bryozoen, manche Dipteren- und Trichopterenlarven und andere). Sie können gewissermaßen einen Ausgleich für die weniger gut besiedelbaren Teile der im Geschiebetrieb liegenden Teile der Stromsohle darstellen.

Auf der hessischen Oberrheinstrecke befinden sich einige Sand- und Kiesbänke, die naturnahe Substrate aufweisen und naturgemäß außerhalb des starken Geschiebetriebs liegen. Sie belegen das Vorkommen einer zumindest innerhalb des Mittelwasserbettes noch vorhandenen Morphodynamik und Varianz der Strömungsbedingungen. Sie sind für Benthosarten, als Laichgebiete für Kieslaicher unter den Fischen und im Falle von Niedrigwasser auch für durchziehende Wasservögel von Bedeutung. Die Wasserqualität des Rheins, aber auch des Mains und des Neckars, hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert, was auch zur Wiederansiedlung bzw. Ausbreitung über Jahre verschol-

lener Arten geführt hat. Einige Arten sind wieder auf dem Vormarsch, seit einigen Jahren sind auch unterhalb der Industrieregion Rhein-Neckar im August wieder heftige Anflüge von *Ephoron virgo* zu beobachten, die hier über Jahrzehnte verschwunden war. Auch für die Fischfauna gilt entsprechendes. Maifisch, Lachs, Meerneunauge, Nase und andere, sogar der Stör, tauchen vermehrt wieder auf.

Der pauschalen Einstufung als HMWB kann daher nur widersprochen werden. Wichtigstes Kriterium sollte es sein, dass der Rhein unterhalb von Iffezheim ohne Wanderhindernisse frei fließt und damit bei aller Nutzung zumindest streckenweise Potenziale einer strukturellen Renaturierung aufweist. Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR 2003) gibt in ihrem Begleitbericht zur Gewässerstrukturkarte Rhein folgende Einschätzung für den hessischen Oberrheinabschnitt ab:

„Der Gewässerabschnitt zwischen Worms und Mainz weist eine sehr heterogene Verteilung der drei schlechtesten Strukturklassen auf. Linksrheinisch sind Wochenendgebiete vor dem Rheindeich und die Ortslagen Oppenheim/Nierstein sowie Weinanbau zu finden. Rechtsrheinisch sind die Ufer weniger stark genutzt. Die Bebauung ist deutlich geringer, Auwaldreste sind vermehrt vorhanden, Naturschutzgebiete wie Kühkopf, Knoblochsaue und Hessenaue führen zu einer vielfältigeren Struktur. Zwischen den Ballungszentren ... Worms und Mainz befinden sich noch einige wertvolle Abschnitte, die meist im Zusammenhang mit Altrheinen bzw. Altrheinfragmenten oder Inseln auftreten. Ähnliches gilt für den Inselrhein zwischen Mainz und Bingen. Auch hier finden sich noch intakte Auen deren Entwicklung und Schutz besonders wichtig ist.“

Im Zuge der Gewässerunterhaltung oder auch als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Gewässer sind durchaus Maßnahmen denkbar, die mit vertretbarem Aufwand zu einer deutlichen Aufwertung der Gewässerstrukturen führen können. Insbesondere die Rheinabschnitte mit den großen europäischen Schutzgebieten (von Lampertheim bis Rüdesheim am Rhein) sollten daher als eigene kleine Wasserkörper definiert und aus der Einstufung als HMWB herausgenommen werden. Immerhin 70 Wasserkörper in Hessen wurden mit einer Länge von 0-5 km definiert. Warum nicht auch einige naturnahe Rheinabschnitte?!

Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR, Bericht Nr. 128-d, Das Makrozoobenthos des Rheins 2000) schlägt die folgenden Maßnahmen vor, um eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Makrozoen im Rhein zu erreichen. Diese sind auch Bestandteil des neuen "Rhein 2020- Programmes" zur nachhaltigen Entwicklung des Rheins. Der NABU schließt sich diesen Forderungen ausdrücklich auch für den Bereich des Nördlichen Oberrheins an:

- Erhöhung der Strukturvielfalt im Uferbereich auf mindestens 400 km Uferlänge bis zum Jahr 2005 und auf 800 km bis 2020 an geeigneten Rheinabschnitten unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Schifffahrt und Personen
- Einführung einer umweltverträglichen Gewässerunterhaltung als Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Rheins und seiner Nebengewässer
- Entwicklung naturnaher Flussbettstrukturen durch Zulassen bzw. Förderung der Eigendynamik der Gewässersohle an geeigneten Rheinabschnitten und Belassen von Kiesablagerungen außerhalb der Fahrrinne und/oder Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebetriebs
- Konzeption und Realisierung von Maßnahmen zur Reduktion der noch zu großen Sohlenerosion im Rhein unterhalb der staugeregelten Strecke
- Keine technische Sohlenvertiefung ohne ökologische Folgenabschätzung
- Erhöhung und Anpassung der Wasserführung im Restrhein (Kembs – Breisach) und in Ausleitungsstrecken

- Erhalt der frei fließenden Streckenabschnitte des Rheins
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Hauptstroms und der Nebengewässer z.B. durch Umgehungsgewässer oder Migrationshilfen (funktionsfähige Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen, . u.a.) bei Stauhaltungen
- Renaturierung von mindestens 3.500 km Fließgewässer im Rheineinzugsgebiet bis zum Jahr 2005 und 11.000 km bis zum Jahr 2020
- Berücksichtigung ökologischer Kriterien beim Betrieb von Hochwasserrückhalteräumen; Anstreben der Mehrfachnutzung von Rückhalteräumen, z.B. für die Auenreaktivierung, für umweltverträglichen Tourismus u.a.
- Reaktivierungen von mindestens 20 km² Überschwemmungsauen am Rhein bis zum Jahr 2005 und 160 km² bis zum Jahr 2020, bevorzugt durch Deichrückverlegungen, d.h. durch Zulassen der natürlichen Überflutung und der autotypischen dynamischen Prozesse wie Erosion und Umlagerung
- Unterschutzstellung von wertvollen Aueökosystemen oder Ausweisung von Naturentwicklungsgebieten am Deltarhein, u.a. zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität z.B. im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse beim Kies- und Sandabbau in der Rheinniederung

Der NABU schlägt vor, Rheinabschnitte zu benennen, die im Zusammenhang renaturierbare (oder noch naturnahe) Ufer aufweisen, und diese aus der Einstufung als HMWB herauszunehmen und in die Kategorie „Zielerreichung unwahrscheinlich“ einzuordnen. Die nachfolgend aufgezählten hessischen Rhein-Abschnitte südlich der Mainmündung bilden sogar besonders wichtige Habitate für FFH-Anhangsarten wie das Meerneunauge als Ruhezone und als Habitate für die Entwicklung der Larven.

Besonders naturnahe Bereiche der hessischen Oberrheinstrecke

1. Rheinufer zwischen Rhein-km 446 und 451,5: hier liegen sowohl reich strukturierte Bühnenfelder mit Makrophytenvegetation als auch wellengeschützte, kiesige Uferabschnitte mit einem oben und unten geöffneten Längsbauwerk sowie die Kiesbank am Steiner Wald bei Rhkm 450 bis 451,5
2. Kiesbank im Mündungsbereich der Hammeraue bei Rhkm 459,3 bis 460
3. Kiesbank bei Biebesheim: Rhkm 465 bis 467
4. Rhein im Kühkopfgebiet: Rhkm 473 bis 478,7
5. Rheinuferbereich Langenau: Rhkm 487,5 bis 492,5
6. Rheinuferbereich Bleiau: Rhkm 493,5 bis 496

Unklar war uns bei der Einsichtnahme der Unterlagen, ob bei einem großen Fluss jeweils ein ganzer Abschnitt als Wasserkörper (in diesem Fall HMWB) definiert sein muss, oder ob die Einstufung auch am rechten und am linken Ufer unterschiedlich sein kann?

Am Beispiel der Weschnitz wird deutlich, wie wichtig eine Anpassung der Verwaltungsstruktur an die Gewässereinzugsgebiete ist. Die Weschnitz verläuft über einen kürzeren Abschnitt über Baden-Württembergisches Territorium. Dennoch sollte sie in ihrer Gesamtheit von den Hessischen Behörden betreut werden

Wichtig ganz besonders für die großen Flüsse ist die Auswahl einer Referenzstrecke bzw. eines anzustrebenden Leitbildes. Dies kann in diesen Fällen nicht ein hypothetischer Naturzustand sein, sondern ein möglichst naturnaher Zustand, der Nutzungen (hier v. a. Schifffahrt) nicht ausschließt. Le i-

der war uns die Definition der Referenzbedingungen nicht zugänglich, da sie laut Kapitel 1.1.3. der Text-Erläuterungen noch unvollständig vorliegen.

Als Muster für die Referenzbedingungen für die Rheinufer bieten sich an:

- für Uferausbaumaßnahmen Rh-km 448 (Maulbeeraue): Das ist das hinterströmte Längsleitwerk mit Erhaltung der Kiesufer. Gerade auf sehr geraden fließenden Abschnitten wären kleine beruhigte Seitengewässer ein großer Gewinn, nur dort sammeln sich z.B. durchziehende Wasservögel. Auch für Fische nicht unwichtig.
- für Uferrenaturierungen: Rh-km 459,9 (Hammer Aue): Das ist ein flaches Kiesufer auf der Gleithangseite, auf dem Weiden und Schwarzpappeln in natürlicher Sukzession bis ans Rheinufer heran wachsen. Breitere und flacher zum Fluss hin einfallende Uferzonen oberhalb der Mittelwasserlinie wären besonders wichtig und auch realistischerweise herstellbar
- für Varianz der Stromsohle Rh-km 45: Das ist eine Kiesbank im Strom, die bereits bei leichten Niedrigwasserständen herausguckt, auf der sich dann Wasservögel sammeln, hinter der strömungsberuhigte Bereiche entstehen. Solche Strukturen sind natürlich nicht herzustellen, sondern entstehen je nach hydraulischen Verhältnissen von selbst, wenn der Kies nicht immer wieder weggebaggert wird.

2.6. Bearbeitungsgebiet Neckar

2.6.1 Stellungnahme zum Bachsystem der Itter

Bearbeiter: NABU Kreisverband Odenwald

Die östliche Itterquelle bildet keine Punktquelle wie die Topographischen Karten glauben machen. Das Quellgerinne zieht sich in einem Bogen weiter Richtung in Würzburg. Es verliert sich in einem ausgedehnten, moorigen Bereich mit sehr viel Torfmoos, der sog. „Mies“. Der gesamte Itter-Quellbereich sollte in die Erfassung einbezogen werden.

Durch Breitenerosion bedingt liegt mittlerweile das rechte Ufer der Itter weitgehend in Hessen, der Uferbereich praktisch vollständig. Es muss also eine Bearbeitung in Hessen erfolgen, oder aber die baden-württembergische Bearbeitung sollte der Übersicht halber nachrichtlich auf den hessischen Karten dargestellt bzw. auf den Karten in passender Form auf den Umstand hingewiesen werden. Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass diese Bereiche überhaupt bearbeitet werden.

2.6.2 Stellungnahme zum Sensbach

Bearbeiter: NABU-Kreisverband Odenwald

Durch Breitenerosion bedingt liegt mittlerweile das linke Ufer des Sensbachs weitgehend in Hessen, der Uferbereich praktisch vollständig. Es muss also eine Bearbeitung in Hessen erfolgen, oder aber die baden-württembergische Bearbeitung sollte der Übersicht halber nachrichtlich auf den hessischen Karten dargestellt bzw. auf den Karten in passender Form auf den Umstand hingewiesen werden.

Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass diese Bereiche überhaupt bearbeitet werden. Am Sensbach besteht Renaturierungsbedarf: Beseitigung von Durchgängigkeitshindernissen (mehr als in der WRRL-Bearbeitungskarte dargestellt), Ausweisung eines Uferrandstreifens und Beseitigung offenbar illegaler, in 2004 errichteter, massiver Uferverbauungen!

2.6.3 Stellungnahme zu den Quellbächen des Falken-Gesäßer Bachs

Bearbeiter: NABU-Kreisverband Odenwald

Der Airlenbach und der Talgrundbach, der in keiner Topographischen Karte verzeichnet ist, fließen unterhalb der Ortschaft Airlenbach zum Falken-Gesäßer Bach zusammen. Falken-Gesäßer Bach und Hinterbach vereinigen sich wiederum in der Ortschaft Finkenbach zum Finkenbach. Während bei anderen Fließgewässern der Bearbeitungsbereich bis zur Quelle geht, endet er beim Falken-Gesäßer Bach beim oben angesprochenen Zusammenfluss der Quellbäche. Daher muss zumindest der Quellbach mit dem größeren Einzugsgebiet, also der Airlenbach (2), einbezogen werden. Besser wäre es aber zusätzlich den Talgrundbach (a) einzubeziehen. Bei beiden Bächen besteht aufgrund schlechter Strukturwerte Renaturierungsbedarf, beim Talgrundbach auf ganzer Länge. Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung der Anregung, insbesondere um die Einbeziehung des Airlenbachs in die weitere Planung.

Offenbar wurde bei mehreren vergleichbar großen Oberläufen eines Fließgewässers der Oberlauf mit dem größten Einzugsgebiet ausgewählt. Das muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass auch das Gewässer mit dem größten Abfluss bestimmt wurde. Deshalb sollten einige bisher unberücksichtigte Fließgewässer oberläufe ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen werden. Dies betrifft zum Beispiel den Talgrundbach als Oberlauf des Falken-Gesäßer Bachs.

2.6.4 Kleine Neckarzuflüsse

Bearbeiter: NABU-Kreisverband Odenwald

Mehrere kleine Neckarzuflüsse wurden offenbar dem Neckar zugeschlagen und fallen damit in die Einordnung HMWB. Dies wird dem Entwicklungspotenzial dieser Zuflüsse nicht gerecht. Sinnvoll erscheint uns, dass bei HMWB die qualitativ besseren Zuflüsse als gesonderte Wasserkörper klassifiziert und bewertet werden.

Wir bitten Sie um ein Antwort, welche unserer Anregungen Sie im zukünftigen Verfahren berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rüdiger Wagner
NABU-Landesvorsitzender

Quellen:

FREY, M. et al.: Heavily modified water bodies in Europe. Case study on the Elbe river. Institute for water resources research and management. Kassel

HASCH, B. & JESSEL, B. (2004): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Flussauen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserwirtschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (8): 229-236.

NABU HESSEN (2004): Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom Juni 2004.

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2004): Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 15/3600 vom 2. Juli 2004.

